



**Besondere Bedingungen zu den Allgemeinen Bedingungen
für die Versicherung von Maschinen,
maschinellen Einrichtungen und Apparaten
(BB AMB 2008)**

Unverbindliche Musterbedingungen des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs. Die Möglichkeit, durch andere Vereinbarungen von Regelungen dieser Musterbedingungen abzuweichen, bleibt unberührt. Die Musterbedingungen sind für jede interessierte Person zugänglich und werden auf einfache Anfrage hin übermittelt.

Übersicht

BB

- 41 Geltendmachung der Wertminderung bei Ersatz der Reparaturkosten
- 41.1 Ermittlung des technischen Zeitwertes für Teile im Heißgasabschnitt von Gasturbinen
- 41.2 Kontinuierlich arbeitende Span- und MDF-Plattenpressen nach dem Rollenprinzip
- 42 Haftungserweiterung für transportable und fahrbare Maschinen
- 43.1 Stillstand
- 43.2 Reserve-Transformatore und Elektromotore
- 44 Unterversicherungsverzicht
- 45 Vorsorgeversicherung
- 46 Prämienregulierung
- 47 Revision
- 48.2 Papierindustrie, Holzfaserplattenindustrie (Einschluss)
- 49.1 Wasserkraftanlagen (Ausschluss)
- 49.2 Wasserkraftanlagen (Einschluss)
- 50 Zerkleinerungsmaschinen
- 51 Erstreckung der Haftung auf Montage- und Demontageschäden an Bohrgeräten und Turmdrehkränen (Einschluss)
- 56 Maschinen und Anlagen unter Tage
- 59 Bewegliche Krane auf ortsfesten Laufbahnen (Schienen)
- 60 Seile von Seilbahnen
- 63 Industrieöfen / Austreten von Schmelze
- 64 Rauchgas-Reinigungsanlagen und Katalysatoren in Denox-Anlagen
- 67 Bergungskosten
- 68 Erd- und Bauarbeiten
- 69 Eichkosten
- 70 Luftfrachtkosten
- 71 Fundamente (Einschluss)
- 72 Bewegungs- und Schutzkosten
- 73 Wartungsvertrag
- 74 Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich
- 75 Aufräumungskosten
- 76 Kosten für Arbeitszeitzuschläge

Besondere Bedingungen

41 Geltendmachung der Wertminderung bei Ersatz der Reparaturkosten

In Abänderung des Artikels 8 Punkt 2.1. der AMB 2008 ist vereinbart, dass bei Bemessung der Ersatzleistung für Reparaturkosten die Wertminderung der ersetzen Teile infolge Alters, Abnutzung oder aus anderen Ursachen in Abzug gebracht wird. Bei Bemessung der Wertminderung ist der Wert der ersetzen Teile in vollständig eingebautem Zustande zugrunde zu legen.

41.1 Ermittlung des technischen Zeitwertes für Teile im Heißgasabschnitt von Gasturbinen

Im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens an Teilen des Heißgasabschnittes, die eine kürzere Lebensdauer als die Gasturbine haben, wird für diese Teile vom Sachverständigen der entsprechende Zeitwert getrennt ermittelt.

41.2 Kontinuierlich arbeitende Span- und MDF-Plattenpressen nach dem Rollenprinzip

Heizplatten:

Ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache sind Schäden an den Heizplatten in Form von Grübchen (Pittings), Aufrauungen oder Oberflächenveränderungen sowie daraus resultierende Folgeschäden an weiteren Teilen der versicherten Sache vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Andere Schäden sind im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen mitversichert. Die Ersatzleistung erfolgt bei solchen Schäden zum gegebenen technischen Zeitwert (gemäß Artikel 8 der AMB 2008) vor dem Schadenfall.

Bänder:

Mitversichert sind Schäden an den zur versicherten Sache gehörenden Stahlbändern, die sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an anderen Teilen der versicherten Sache erleiden oder die durch ein von außen einwirkendes Ereignis entstanden sind. Die Ersatzleistung erfolgt zum gegebenen technischen Zeitwert (gemäß Artikel 8 der AMB 2008) vor dem Schadenfall.

Zur Feststellung und Dokumentation des Fortschrittes der Materialveränderungen sind die Heizplatten, Rollenteppiche und Stahlbänder der versicherten Sache in regelmäßigen Abständen (6 - 9 Monate) auf Kosten des Versicherungsnehmers (Versicherten) einem Beauftragten des Versicherers zugänglich zu machen.

42 Haftungserweiterung für transportable und fahrbare Maschinen

1. In Erweiterung des Artikels 1 Punkt 1. der AMB 2008 vereinbart, dass als Versicherungsort die jeweiligen in der Polizze bezeichneten Arbeitsstellen gelten.
Bei Fortbewegung von Maschinen auf eigener Achse und bei Fortbewegung von Maschinen und Apparaten, die auf einem Fahrzeug fest aufgebaut sind, gilt der Versicherungsschutz innerhalb Österreichs.
2. In Erweiterung des Artikels 2 Punkt 1. gelten die in Artikel 4 Punkte 1.5. und 1.14. der AMB 2008 genannten Gefahren und Schäden mitversichert.
3. Diese Haftungserweiterung erstreckt sich jedoch nicht auf unter Tage befindliche Maschinen und Geräte.
4. Für die Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf den Transport mit Tiefladern und dergleichen - inkl. Auf- und Abladung - von und zu sowie zwischen den Arbeitsstellen bedarf es einer eigenen Transportversicherung.

43.1 Stillstand

Bei einem nachgewiesenen ununterbrochenen Stillstand von mindestens einem Monat wird je vollendetem Stillstandsmonat für die unter Pos. _____ versicherten Maschinen ein Nachlass von ___ % gewährt.

Der Versicherungsnehmer (Versicherte) ist verpflichtet, die Außerbetriebsetzung und Inbetriebnahme bzw. die Stillstandszeiten dem Versicherer jeweils unverzüglich bekannt zu geben. Bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ist der Versicherer im Schadenfall nach Maßgabe des § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Ein Stillstandsnachlass wird nur für ganze Maschineneinheiten oder Anlagen unter der Voraussetzung eingeräumt, dass diese mit in Betrieb stehenden Maschinen oder Anlagen weder in mechanischer, hydraulischer noch in elektrischer Verbindung stehen.

Ein Stillstandsnachlass wird nicht eingeräumt, soweit der Stillstand nachweislich durch einen Schaden (ohne Rücksicht auf die Ersatzpflicht), durch Überholungen, Revisions- oder Reinigungsarbeiten bedingt war.

Ist der voraussichtliche Stillstand bereits bekannt, so wird der Nachlass sofort eingeräumt, im anderen Falle nach Ablauf des Versicherungsjahres. Die auf Grund des Nachlasses zunächst nicht vorgeschriebene Prämie gilt als gestundet. Die endgültige Prämienabrechnung erfolgt am Schluss eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe des tatsächlichen aus den zu führenden Betriebsbüchern festgestellten Stillstandes.

Falls die endgültige Abrechnung ergibt, dass der gestundete Betrag höher ist als der bereits eingeräumte Nachlass, hat der Versicherungsnehmer (Versicherte) die Differenz nachzuzahlen.

43.2 Reserve-Transformatore und Elektromotore

In Erweiterung des Artikels 1 Punkt 1.1. der AMB 2008 sind die in der Polizze angeführten Reservetransformatoren und/oder Elektromotoren auch dann versichert, wenn sie nicht betriebsfertig aufgestellt sind.

Die Inbetriebnahme von Reservetransformatoren und/oder Elektromotoren für einen längeren Zeitraum als 7 Tage, höchstens jedoch 4 Wochen pro anno, ist dem Versicherer unverzüglich anzugeben. Unterbleibt diese Anzeige, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

44 Unterversicherungsverzicht

In Abänderung des Artikels 8 (2) der Allgemeinen Musterbedingungen für die Sachversicherung (ABS 2007) verzichtet der Versicherer unter der Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Versicherungswert dem Neuwert gemäß Artikel 5 Punkt 1. der AMB 2008 entspricht, auf den Einwand der Unterversicherung.

Wird im Schadenfall eine Unterversicherung festgestellt, so ist der Versicherer berechtigt, die Versicherungssummen aller versicherten Sachen zu überprüfen und für die Differenz zwischen der dokumentierten und der festgestellten Versicherungssumme die Prämie nach Maßgabe des bestehenden Vertrages ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres auf die Dauer des Vertrages zu verrechnen.

Der Versicherer hat das Recht, jederzeit eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Neufestsetzung der Versicherungssummen zu verlangen. Wird diesem Verlangen nach erfolgter Aufforderung mittels eingeschriebenen Briefes nicht innerhalb eines Monates Rechnung getragen, so ist der mit dieser Vereinbarung eingeräumte Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung aufgehoben und es treten die Bestimmungen des Artikels 8 (2) der Allgemeinen Musterbedingungen für die Sachversicherung (ABS 2007) wieder voll in Kraft.

45 Vorsorgeversicherung

1. Die Vorsorgeversicherungssumme beträgt ____ % der dokumentierten Versicherungssummen und dient zur Abdeckung
 - der Investitionen während des laufenden Versicherungsjahres,
 - nicht ausreichender Bewertungen sowie
 - von im letzten Jahr angeschafften und versehentlich nicht gemeldeten Sachen und wird ohne Prämienverrechnung im Vorhinein gewährt. Wird der vereinbarte Wert überschritten, ist dem Versicherer die übersteigende Werterhöhung zu melden.
2. Die Abrechnung der Investitionen, Zu- und Abgängen erfolgt in der tatsächlichen Höhe zum vereinbarten Prämiensatz.
3. Nach Abrechnung der Deckungen werden die Wertveränderungen und Investitionen im bestehenden Vertrag per letzter Hauptfälligkeit dokumentiert.
 - 3.1. Die Durchführung der Abrechnung der Wertveränderungen hat bis spätestens _____ jeden Jahres zu erfolgen.
4. Diese Vereinbarung kann unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich alleine von jedem Vertragspartner jährlich mit einer Kündigungsfrist von _____ Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit schriftlich gekündigt werden.

46 Prämienregulierung

Wird nach der vereinbarten Beobachtungszeit festgestellt, dass für diesen Zeitraum die Schadenzahlungen sowie die Rückstellungen für noch nicht abgerechnete Schäden niedriger sind als ...% der für den gleichen Zeitraum erhobenen Prämien (exkl. Versicherungssteuer), so erfolgt die endgültige Prämienabrechnung dergestalt, dass von allen bestehenden Maschinen - Versicherungsverträgen mit dem Versicherungsnehmer (Versicherten) dieser von dem sich ergebenden Unterschied zwischen der Summe der Schadenzahlungen einschließlich der Rückstellungen und ...% der Prämie ...% rückvergütet erhält.

In der Folge wird diese Berechnung für jedes Jahr angestellt.

Ergibt sich bei der ersten oder den folgenden Abrechnungen, dass die bezahlten Schäden einschließlich der Rückstellungen für noch nicht abgerechnete Schäden ...% der für den Abrechnungszeitraum erhobenen Prämien überschreiten, so wird der so ermittelte Betrag auf das darauffolgende Jahr bzw. die darauffolgenden Jahre vorgetragen.

47 Revision

Der Versicherungsnehmer (Versicherte) ist verpflichtet, jeweils in den vom Hersteller vorgeschriebenen Abständen eine Revision der versicherten Maschinen auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

Der Versicherungsnehmer (Versicherte) hat die durchgeführte Revision dem Versicherer entsprechend zu dokumentieren. Unterbleibt diese Überholung, so ist der Versicherer im Schadenfall nach Maßgabe des § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

48.2 Papierindustrie, Holzfaserplattenindustrie (Einschluss)

Schäden an Filzen, Sieben und Bespannungen werden nur als Folgeschäden eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Maschine selbst ersetzt. Bei der Bemessung der Entschädigung wird die Wertminderung infolge Alters, Abnutzung, auch vorzeitiger, und/oder aus anderen Ursachen in Abzug gebracht.

49.1 Wasserkraftanlagen (Ausschluss)

Schäden und Folgeschäden (durch Ersauen, Verschlammung, Vermuren und dgl.) infolge Bruches von Wasserbetriebseinrichtungen oder Druckrohrleitungen werden nicht ersetzt.

49.2 Wasserkraftanlagen (Einschluss)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden an den unter Pos. _____ versicherten Sachen infolge eines in Artikel 2 Punkt 1. der AMB 2008 angeführten Ereignisses hervorgerufenen Bruches von versicherten Wasserbetriebseinrichtungen oder Druckrohrleitungen (durch Ersauen, Verschlammung, Vermuren und dgl.).

50 Zerkleinerungsmaschinen

In teilweiser Abänderung des Artikels 1 Punkt 4.1. der AMB 2008 erstreckt sich die Versicherung auch auf die Brech-, Mahl- und/oder Schneidwerkzeuge. Bei der Bemessung der Entschädigung wird die Wertminderung infolge Alters, Abnutzung, auch vorzeitiger, und/oder aus anderen Ursachen in Abzug gebracht.

51 Erstreckung der Haftung auf Montage- und Demontageschäden an Bohrgeräten und Turmdrehkranen (Einschluss)

In Erweiterung des Artikels 1 Punkt 1. der AMB 2008 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden, die während der Montage und Demontage von versicherten Sachen entstehen. Dies gilt jedoch nicht bei Umbauten, Verbesserungen und Erweiterungen.

56 Maschinen und Anlagen unter Tage

Beschädigungen an Maschinen unter Tage, welche durch schlagende Wetter, Wasser- oder Schwemmsandeinbrüche sowie durch Schacht- und Stolleneinbrüche, ferner durch Verbrüche aller Art entstehen, werden nicht ersetzt.

59 Bewegliche Krane auf ortsfesten Laufbahnen (Schienen)

In Erweiterung des Artikels 2 Punkt 1. der AMB 2008 erstreckt sich der Versicherungsschutz bei beweglichen Kranen auf ständig ortsfesten Laufbahnen auch auf Schäden entstanden durch Zusammenstoss, Entgleisung, Erd- und Gewölbeeinbruch, Brücken- und Bahnkörpereinsturz sowie Abrutsch, Absturz, Grubenraum-, Wasser- und Schwemmsandeinbruch.

60 Seile von Seilbahnen

Für Schäden an Seilen, verursacht durch Probebremsungen, auch wenn sie über behördlichen Auftrag durchgeführt werden, sowie für Seile, die über behördlichen Auftrag anlässlich einer Revision oder Kommissionierung für ablagereif erklärt werden, wird kein Ersatz geleistet.

63 Industrieöfen / Austreten von Schmelze

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden, die durch bestimmungswidriges Austreten glühendflüssiger Schmelzmassen aus ihren Behältnissen oder Leitungen entstehen.

64 Rauchgas-Reinigungsanlagen und Katalysatoren in Denox-Anlagen

1. In Erweiterung von Artikel 1 Punkte 4.2. und 4.3. der AMB 2008 sind
 - Beschichtungen
 - Auskleidungen und
 - Katalysatorenmitversichert.
2. Der Versicherungsschutz für die unter Punkt 1. genannten Sachen ist vereinbart, soweit diese
 - 2.1. Beschädigungen die Folge eines vorangehenden dem Grunde nach ersatzpflichtigen Sachschadens an den übrigen versicherten Sachen oder Teilen davon sind,
 - 2.2. durch mechanische Einwirkungen verursacht wurden, die nicht eine Folge dauernder Einflüsse des Betriebes sind.
3. Eine Aktivitätsminderung der Katalysatoren gilt erst dann als Beschädigung, wenn
 - 3.1. eine Substanzänderung vorliegt und dadurch
 - 3.2. eine durch Messungen nachweisbare mind. __%ige Aktivitätsminderung eingetreten ist.

4. Für die unter Punkt 1. versicherten Sachen erstreckt sich in Ergänzung von Artikel 4 Punkt 1. der AMB 2008 der Versicherungsschutz ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache nicht auf Schäden, die eingetreten sind
 - 4.1. durch Planungs-, Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler sowie bei der Mischung und der Applikation und durch Hinterrostung des Trägermaterials,
 - 4.2. durch den Weiterbetrieb der Anlage unter für den Schichtleiter des Blockes erkennbar gestörten Betriebsverhältnissen.
5. Die Entschädigung erfolgt zum Zeitwert. Dieser wird durch die erreichte Lebensdauer und durch die bei Aktivitätsmessungen festgestellte Lebensdauerminderung bestimmt.
6. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) ist verpflichtet, die Beschichtungen bzw. Lagen davon
 - vor Ablauf der Garantiezeit
 - anschließend jährlichauf seine Kosten zu inspizieren.

Der Versicherer oder sein Beauftragter ist so rechtzeitig zu benachrichtigen, um an den Inspektionen auf eigene Kosten teilnehmen zu können. Das Protokoll der Inspektion muss mindestens enthalten:

- Zustand der versicherten Sachen
- Beschreibung und Lage der aufgetretenen Mängel und Schäden sowie die vorzunehmenden Wartungs- und Reparaturarbeiten
- Mitteilung über den notwendigen modifizierten Materialeinsatz.

7. Es gelten die in der Polizze genannten Selbstbehälte. Bei Aktivitätsminderungen an den Katalysatoren ist ein Selbstbehalt von ____%, mind. der in der Polizze dafür angeführte Betrag, vereinbart.
8. Entsorgungskosten bei einem ersatzpflichtigen Schaden sind nur mitversichert, wenn dafür eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko vereinbart ist.

67 Bergungskosten

Gemäß Artikel 8 Punkt 2.1. der AMB 2008 ist die Mitversicherung der Bergungskosten vereinbart. Die Bergungskosten sind für die in der Polizze bezeichneten Sachen bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Bergungskosten sind jene Kosten, die im ersatzpflichtigen Schadenfall aufgewendet werden müssen, um die beschädigte versicherte Sache in eine Lage zu bringen, die eine Reparatur ermöglicht.

Die Versicherungssumme auf Erstes Risiko steht für diese Kosten in einer Versicherungsperiode einmal zur Verfügung.

68 Erd- und Bauarbeiten

In Erweiterung des Artikels 8 Punkt 2.1. der AMB 2008 ist vereinbart, dass Kosten für Erd- und Bauarbeiten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen, bis zu der hiefür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert sind.
Die Versicherungssumme auf Erstes Risiko steht für diese Kosten in einer Versicherungsperiode einmal zur Verfügung.

69 Eichkosten

In Ergänzung zu Artikel 8 Punkt 2.1. der AMB 2008 ist vereinbart, dass nach einem ersatzpflichtigen Schaden an der versicherten Sache erforderliche Eichkosten unter Abzug der Ersparnis ersetzt werden, die sich aus der Verschiebung des nächsten Eichzeitpunktes ergeben.

70 Luftfrachtkosten

In Erweiterung des Artikels 8 Punkt 2.1. der AMB 2008 ist vereinbart, dass Kosten für Luftfrachten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen, bis zu der hiefür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert sind.

Die Versicherungssumme auf Erstes Risiko steht für diese Kosten in einer Versicherungsperiode einmal zur Verfügung.

71 Fundamente (Einschluss)

In Erweiterung des Artikels 1 Punkt 3. der AMB 2008 ist vereinbart, dass Fundamente für die in der Polizze bezeichneten Sachen mitversichert sind.

72 Bewegungs- und Schutzkosten

In Erweiterung des Artikels 8 Punkt 2.1. der AMB 2008 ist vereinbart, dass Bewegungs- und Schutzkosten die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen, für die in der Polizze bezeichneten Sachen bis zu der hiefür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert sind.

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung der versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

Die Versicherungssumme auf Erstes Risiko steht für diese Kosten in einer Versicherungsperiode einmal zur Verfügung.

73 Wartungsvertrag

Voraussetzung für die Versicherung der unter Position __ angeführten versicherten Sachen ist der Abschluss oder das Bestehen eines Wartungsvertrages im Sinne der Vorschriften des Herstellers oder Lieferanten der versicherten Sache. Die Auflösung des Wartungsvertrages stellt eine Gefahrerhöhung gemäß Artikel 2 der Allgemeinen Musterbedingungen für die Sachversicherung (ABS 2007) dar und ist demgemäß dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzugeben.

74 Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich

1. In Ergänzung zu Artikel 8 Punkt 2.1. der AMB 2008 sind im Rahmen der hiefür in der Polizze vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Folgeschäden versichert, die bei einem ersatzpflichtigen Schadenfall dadurch entstehen, dass versicherte Sachen (gemäß dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 [AWG] BGBL. I Nr. 102/2002 in der letztgültigen Fassung) zu gefährlichem Abfall oder Problemstoffen werden bzw. umgebendes Erdreich der Schadenstelle kontaminiert wird und die Behandlung nur mit Mehrkosten durchgeführt werden kann.

2. Unter "kontaminiertem Erdreich" ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG) BGBL. I Nr. 102/2002 in der letztgültigen Fassung oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der letztgültigen Fassung geboten ist.
3. Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich aufzuräumen und zu verwerten, ohne feste Rückstände zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.
4. Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und die Kontamination des Erdreiches müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, so müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.
5. Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung - für eine Höchstdauer von sechs Monaten - übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, dass ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.
6. Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.
7. Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen wie z.B. Wasser inkl. Grundwasser und Luft (ausgenommen Erdreich) werden nicht ersetzt, ebenso nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.
8. Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
9. Hinsichtlich der Mehrkosten aus der Behandlung von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
10. Folgeschäden an Fundamenten von versicherten Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten sind im Rahmen dieser Besonderen Bedingung nur dann mitversichert, wenn diese Fundamente ebenfalls in die Maschinenbruchversicherung eingeschlossen sind.
11. Die Versicherungssumme auf Erstes Risiko steht für diese Kosten in einer Versicherungsperiode einmal zur Verfügung.

75 Aufräumungskosten

Gemäß Artikel 8 Punkt 2.1. der AMB 2008 sind die Aufräumungskosten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen, bis zu der hiefür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko, mitversichert.

Aufräumungskosten sind jene Kosten, die aufgewendet werden müssen, um eine beschädigte oder zerstörte Sache aufzuräumen oder vom Versicherungsort zu entfernen (inklusive Abfuhrkosten bis zum nächsten Ablagerungsort).

Die Versicherungssumme auf Erstes Risiko steht für diese Kosten in einer Versicherungsperiode einmal zur Verfügung.

76 Kosten für Arbeitszeitzuschläge

Gemäß Artikel 8 Punkt 2.1. der AMB 2008 sind die Kosten für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen, mitversichert.